

Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen

A. Allgemeines:

1. Für alle Verkäufe der Fa. Rupprecht-Vermarktung (Inhaber Frank Rupprecht E.K.) 44359 Dortmund und Verkaufsniederlassungen, gelten die nachstehenden **und die jeweils in der Artikelbeschreibung genannten** Bedingungen
2. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
3. Das Warenangebot ist unverbindlich.

B. Verkauf:

1. Der Verkauf der Waren erfolgt grundsätzlich in Euro. Zum Kaufpreis kommt die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer hinzu, soweit nicht von der Regelung des § 25a Umsatzsteuergesetz Gebrauch gemacht wird.
2. Der Verkauf erfolgt grundsätzlich im eigenen Namen für eigene Rechnung. Bei Verkäufen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers (Agenturgeschäft), gelten die gleichen Bedingungen ebenso als vereinbart.

C. Zahlung:

1. Der Kaufpreis ist sofort ohne Abzug in Bar oder per Banküberweisung auf das Geschäftskonto des Verkäufers zu entrichten.
2. Bankspesen und Kursdifferenzen gehen zu Lasten des Käufers.
3. Der Käufer kann gegen Ansprüche des Verkäufers nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder vom Verkäufer nicht bestritten werden.
4. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet und bei Ausfuhrlieferungen in das Drittlandsgebiet i.S. des UStG hat der Käufer zusätzlich zu dem Kaufpreis als Sicherheit einen Betrag in Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen. Die Sicherheitsleistung wird bei innergemeinschaftlichen Lieferungen erstattet, wenn nach Abholung der Ware die "Gelangenheitsbestätigung" des Käufers beim Verkäufer vorliegt. Bei Ausfuhrlieferungen erfolgt die Erstattung, wenn die Ausgangszollstelle dem Verkäufer den elektronischen Ausgangsvermerk übermittelt hat, bei Fahrzeugen ist zusätzlich eine Bescheinigung über die Zulassung oder die Verzollung oder die Einfuhrbesteuerung im Drittland vorzulegen. Der Erstattungsbetrag verfällt, wenn die geforderten Nachweise nicht innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungsdatum beim Verkäufer vorliegen; die Verpflichtung des Käufers zur Vorlage der Nachweise wird hierdurch nicht berührt.

D. Abnahme und Lieferung:

1. Die Ware wird ab Stand- bzw. Lagerplatz im Lagerort verkauft. Der Käufer hat die für Verladung und Transport notwendigen Arbeitskräfte und Gerätschaften zu stellen und alle Abholkosten (einschl. etwaiger Hilfeleistung des Verkäufers sowie die Kosten der evtl. anfallenden Zollbehandlung) zu zahlen.
2. Der Käufer erhält nach vollständiger Bezahlung des Rechnungsbetrages eine Abholvollmacht. Unter Vorlage dieser Abholvollmacht ist die Sache innerhalb von 10 Kalendertagen (sofern nicht anders vereinbart) abzuholen. Die Abnahmeverpflichtung gehört zu den Hauptleistungspflichten des Käufers.
3. Mit der Übergabe der Ware, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Abholfrist, geht die Gefahr der Verschlechterung oder Untergang der Ware auf den Käufer über.
4. Beim Verkauf an **ausländische Abnehmer** ist der Verkäufer als **Ausführer** verantwortlich für die Beachtung der **Zollvorschriften** und für das **Ausfuhrgenehmigungsverfahren**. Bei der Ausfuhr von Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft in Drittländer meldet der Verkäufer oder eine von ihm beauftragte Zollagentur die Waren elektronisch bei der für den Lagerort zuständigen Ausfuhrzollstelle zur Ausfuhr an. Drittländerkunden müssen grundsätzlich die Ware vor der Abholung bei der Ausfuhrzollstelle stellen. Zur Gestellung erhält der Käufer zusammen mit der Abholvollmacht den durch den Verkäufer unterschriebenen Status der Ausfuhranmeldung mit der entsprechenden Movement-Reference-Number (MRN). Die Ausfuhrzollstelle übermittelt nach der Gestellung die MRN an die Ausgangszollstelle und erstellt für den Käufer das Ausfuhrbegleiddokument.

E. Eigentumsvorbehalt:

Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst mit Bezahlung und Übergabe auf den Käufer über.

F. Gewährleistung und Mängelhaftung:

1. Bei den angebotenen Fahrzeugen bzw. Waren handelt es sich um Sachen die aufgrund von hohen Verschleißerscheinungen ausgedehnt worden sind. Es ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Instandsetzungsbedarf zur Wiederherstellung des gebrauchstüblichen Zustandes erforderlich ist.
2. Der Verkauf der Ware erfolgt **unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung**, sofern der **Käufer Unternehmer** i.S. § 14 BGB ist. Ist der Käufer Verbraucher, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr. Mängel, die bei einer Besichtigung erkennbar sind oder infolge unterlassener Besichtigung nicht erkannt werden, unterliegen keiner Gewährleistung. Außerdem ausgeschlossen sind Folgeschäden durch Bauteile die bereits bei der Übernahme als schadhaft deklariert wurden.
3. Der Verkäufer übernimmt keinerlei Garantie für Art, Menge, Güte, Zustand, Verwendbarkeit, Zulassungsfähigkeit, Unfallfreiheit und Nichtvorhandensein von Mängeln.
4. Hinweise auf Art, Zustand oder Zusammensetzung der Ware sowie Mengenangaben bei En-bloc-Angeboten sind unverbindlich. Auskünfte oder Zusicherungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt worden sind. Die Beachtung von Sicherheits-, Zulassungs- und Umweltvorschriften sowie die Einholung von Betriebserlaubnissen ist Sache des Käufers. Dies gilt sowohl für den Betrieb, als auch für den Abbau bzw. Transport der Sache.

G. Haftung:

1. Die Haftung des Verkäufers wegen einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit oder arglistigen Verschweigens eines Sachmangels richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Im Übrigen haftet der Verkäufer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
3. Weitergehende Haftungsansprüche von Unternehmern gegenüber dem Verkäufer bestehen nicht.
4. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer gegenüber Verbrauchern nur, sofern eine wesentliche Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist. In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eingetretenen Schaden, mit dessen Entstehung im Rahmen einer Gebrauchsüberlassung gerechnet werden muss, begrenzt, maximal auf die Höhe des Kaufpreises. Eine weitergehende Haftung für Mangel- oder Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.
5. Die vorstehend genannten Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers
6. Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr für die jederzeitige Verfügbarkeit seiner Website www.fuhrparkverkauf.de und haftet nicht für technische Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit dem Medium Internet.

H. Zahlungs- und Abnahmeverzug:

1. Bei Zahlungsverzug kann der Verkäufer unter Vorbehalt aller weitergehenden Rechte (z.B. aus § 280, 281 BGB) Zinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz berechnen und seine fälligen Leistungen aus allen mit dem Käufer abgeschlossenen Kaufverträgen zurückhalten. Ansonsten beträgt der Zinssatz 5 % p.a. über dem Basiszinssatz.
2. Bei Abnahmeverzug ist der Verkäufer berechtigt, Verzugskosten in Höhe der bei Spediteuren üblichen Lagergebühren zu berechnen und/oder die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers abtransportieren und anderweitig einlagern zu lassen. Er kann darüber hinaus gemäß § 280, 281 BGB nach Fristsetzung, die Ware freihändig veräußern bzw. anderweitig verwerten/entsorgen und dem Käufer die entstandenen Kosten und Verzugsschäden berechnen.

I. Erfüllungsort, Gerichtsstand und geltendes Recht:

Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Dortmund. **Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Dortmund**, sofern der Käufer Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Internationale UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

Die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen bleiben auch bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen ihren übrigen Teilen verbindlich.